

**Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Tourismus und Regionalentwicklung  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 01. März 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourismus und Regionalentwicklung als Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Bildung der Gesamtnote
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage: Qualifikationsziele der Module  
Diploma Supplement

**§ 1<sup>1</sup>  
Regelungsgegenstand**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Tourismus und Regionalentwicklung. Ergänzend gilt die Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Ernst-Moritz-Arndt-Universität vom 31. Januar 2012, geändert durch die 1.Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 29. März 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012, S. 394).

(2) Das Studium in diesem Studiengang erstreckt sich über vier Semester. Nach Wahl des Dozenten können Lehrveranstaltungen auch in Englisch angeboten werden. Studiensprache sind Deutsch und Englisch.

(3) Bei ausländischen Bewerbern kann bei der Immatrikulation auf Deutschkenntnisse gemäß der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH) verzichtet werden.

---

<sup>1</sup> Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3.600 Stunden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit fachlichem Bezug.

(2) Aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, kann der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges auf Antrag von der in Absatz 1 genannten Voraussetzung befreien. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses kann nicht befreit werden.

(3) Je nach Vorwissen kann die Belegung von Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang zur Auflage gemacht werden. Hierüber prüft und entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges, der auch das Zentrale Prüfungsamt von den Auflagen unterrichtet. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erfüllen.

## **§ 3 Module**

(1) Im Masterstudiengang werden folgende Module studiert:

Abkürzungen:

AB	Arbeitsbelastung in Stunden
CSM	Case Study-Modul
D	Dauer in Semestern
CSD	Case Study Dokumentation
HA	Hausarbeit (15 bis 30 Seiten)
IP	Internetpräsentation
K	Klausur (60 min. - Ausnahmen sind gesondert vermerkt)
KO	Kolloquium
LP	Leistungspunkte
MA	Masterarbeit
MP	mündliche Prüfung (20 min.)
P	Protokolle
PD	Präsentation und Diskussion
PG	Pflichtveranstaltung „Grundlagen“
PL	Art und Umfang der Prüfungsleistungen
PS	Pflichtveranstaltung „Spezialisierung“
R	Referat (mdl. Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung)
RPT	Regelprüfungstermin (Semester)
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
T	Testat (30 min.)
TE	Tagesexkursion mit Protokoll
Ü	Übung
ÜA	Übungsaufgabe mit oder ohne schriftliches Protokoll
ÜP	Übungsprotokoll
V	Vorlesung

VT Verteidigung  
W Wahlmodul  
\* Zusatzsymbol, wenn Prüfungsleistung nicht in die Endnote eingehen, z.B. Referat R\*

ID	Module	SWS	L P	AB	D	RP T	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem	4. Sem
							x	PL	x	PL	Case Study	M.Sc.-Arbeit
<b>„Grundlagenpflichtmodule“</b>												
P G 01	Geographie als Informations- und Organisationswissenschaft	4	6	180	1	1	x		2P*+ 1R*+1HA*			
P G 02	Projektmanagement für Geographen	4	4	120	2	2				x		1R*
P G 03	Exkursion		2	60		2				x		1P*

<b>„Wahlpflichtmodule zur Spezialisierung“ (5 Module sind zu wählen)</b>												
PS 01	Internationaler Tourismus	4	6	180	2	2				x		1R
PS 02	Nachhaltiger Tourismus	4	6	180	1	1	x		1R			
PS 03	Spezielle Tourismusformen	4	6	180	1	1	x		1R			
PS 04	Tourismus und Umweltrisiken	4	6	180	1	2				x		1R
PS 05	Methoden der Raum- und Regionalanalyse	6	6	180	2	2	x		1ÜA oder HA			KO
PS 06	Regionale Geographie von Nord- und Osteuropa	4	6	180	1	2				x		2P*+ 1R*+1HA
PS 07	Planungstheorie und Vergleichende Raumplanung	4	6	180	1	2				x		2P*+ 1R*+1HA
PS 08	Ländlicher Raum	4	6	180	1	2				x		1P*+ 1R*+1HA
PS 09	Stadtregionen und Metropolen	4	6	180	1	1	x		2P*+ 1R*+ 1HA			

<b>„weitere Wahlpflichtmodule“ (3 Module sind zu wählen)</b>												
W 01	Gesundheitstourismus	4	6	180	2	2	x		1R 1TE*	x		1R
W 02	Einführung in das Marketing	5	6	180	1	2				x		1K (60min)
W 03	Computerkartographie	6	6	180	1	1	x		1T 1ÜP*			
W 04	Angewandte Geoinformatik	6	6	180	1	2				x		2P+1ÜA*
W 05	Privatrecht I	4	6	180	1	1	x		1K (60min)			
W 06	Privatrecht II	4	6	180	1	2				x		1K (60min)
W 07	Nachhaltigkeitsökonomie	4	6	180	2	2	x			x		1K (90 min)
W 08	Slawistik I	6	6	180	1	1	x		1K (120 min)+ 1R+1HA oder 1R+1MP oder 1R+1IP			

W 09	Slawistik II	6	6	180	1	2			x	1K (120 min)+ 1R+1HA oder 1R+1MP oder 1R+1IP
W 10	Slawistik III	6	6	180	1	1	x	1K (120 min)+ 1R+1HA oder 1R+1MP oder 1R+1IP		
W 11	Slawistik IV	6	6	180	1	2			x	1K (120 min)+ 1R+1HA oder 1R+1MP oder 1R+1IP
W 12	Fennistik I		6	180	1	1	X	1K (120 min)		
W 13	Fennistik II		6	180	1	2			x	1K (120 min)
W 14	Fennistik III		6	180	1	1	X	1K (120 min)		
W 15	Fennistik IV		6	180	1	2			X	1K (120 min)
W 16	Skandinavistik I		6	180	1	1	X	1K (120 min)+1K (60min)		
W 17	Skandinavistik II		6	180	1	2			X	1K (120 min)+1K (60min)
W 18	Skandinavistik III		6	180	1	1	x	1K (120 min)+ 1R		
W 19	Skandinavistik IV		6	180	1	2			X	1K (120 min)+ 1R

Case Study-Modul		30	900	1						1CSD+ 1PD
------------------	--	----	-----	---	--	--	--	--	--	--------------

<b>M.Sc. Arbeit</b>		30	900	1						1MA + 1KO + 1VT
---------------------	--	----	-----	---	--	--	--	--	--	--------------------

Bei den Modulen W 08 bis W 19 sind die Sterne der Prüfungsleistungen entfallen, um eine Anrechnung der Module für die Bildung der Endnote zu ermöglichen.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Grundlagenpflichtmodule im Umfang von drei Modulen (insgesamt zwölf Leistungspunkte) und Wahlpflichtmodule zur Spezialisierung im Umfang von fünf Modulen (insgesamt 30 Leistungspunkte) zu absolvieren. Unter den besuchten Wahlpflichtmodulen zur Spezialisierung muss sich mindestens ein exkursionsvorbereitendes Modul befinden. Dieses wird zu Beginn des Semesters per Aushang bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule sind im Umfang von drei Modulen (insgesamt 18 Leistungspunkte) zu belegen. Module der Gruppe Spezialisierung, die nicht in diesem Bereich gewählt werden, können als weitere Wahlpflichtmodule genutzt werden.

Für den Fall, dass weitere Wahlpflichtmodule zur Spezialisierung gewählt werden, gelten die besten 5 als Spezialisierung.

(3) Im Rahmen des Studiums sind Exkursionen von insgesamt 8 Tagen zu absolvieren, für die zwei Leistungspunkte vergeben werden.

## **§ 4 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, dem Case Study-Modul und einer Masterarbeit samt Verteidigung.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele (siehe Anhang) erreicht hat. Nach Wahl des Studierenden und in Absprache mit dem Prüfer kann die Prüfung in einer anderen Sprache stattfinden.

(3) Die Prüfungsleistungen und deren Umfang sind der Tabelle nach § 3 Absatz 1 zu entnehmen. Sofern die Art der Prüfungsleistungen nicht eindeutig der Tabelle in § 3 Absatz 1 zu entnehmen ist, wird diese spätestens in der ersten Lehrveranstaltung durch den Dozenten festgelegt und bekanntgegeben. Wird die Art der Prüfungsleistung nicht durch den Dozenten bekanntgegeben, gilt die Hausarbeit als Prüfungsleistung.

(4) Der Regelprüfungstermin ergibt sich aus der Tabelle nach § 3 Absatz 1.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen wie Klausuren und Testate werden von einem Prüfer bewertet; im Falle des letzten Wiederholungsversuches von zwei Prüfern. Eine Klausur dauert 60 und Testate 30 Minuten, sofern § 3 Absatz 1 nichts anderes bestimmt. Schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeiten) haben einen Umfang von 15 bis 30 Seiten. Die übrigen schriftlichen Prüfungsleistungen orientieren sich an § 22 RPO, Abs. 2. Wiederholungsprüfungen können in Abstimmung mit den Studierenden auch als mündliche Prüfung abgelegt werden. Dies wird mit Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistung vom Dozenten festgelegt und bekannt gegeben. Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert pro Kandidat 20 Minuten. Vorträge und schriftliche Ausarbeitungen sowie Übungsaufgaben mit oder ohne schriftliches Protokoll werden von einem Prüfer bewertet.

(6) Die Case Study ist selbstständig zu organisieren. Nach Anhörung des Modulverantwortlichen entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Case Study auf der Grundlage der Vorgaben des Modulhandbuches über die Eignung des Projektvorschlags. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Case Study-Modul beinhaltet die Bearbeitung einer Case Study sowie die Ausarbeitung eines Case Study Berichtes im Umfang von 40 bis 50 Seiten, inklusive Präsentation von mindestens 20 Minuten mit anschließender Diskussion. Die Gesamtnote wird aus der Note der Präsentation und der Note des Case Study Berichtes gebildet. Dabei wird der Case Study Bericht vierfach gewichtet.

- (7) Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden nach Maßgabe von § 3 benotet.
- (8) Die Wiederholung erfolgt nach Maßgabe von § 40 RPO. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die bestanden Leistungen bleiben unberührt.
- (9) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 39 RPO wird nicht gewährt.

## **§ 5 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll in der Regel 80 bis 100 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 780 Stunden, die Bearbeitungsfrist sechs Monate.
- (2) Hat der Studierende mindestens 60 LP erworben und eventuelle zusätzliche Auflagen nach § 2 erfüllt, kann er jederzeit, spätestens jedoch sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung, die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beantragen. § 27 Absatz 2 RPO gilt entsprechend.
- (3) Die Verteidigung entsprechend § 31 RPO besteht aus einem Vortrag von bis zu 25 Minuten sowie einer Diskussion und soll nicht länger als 60 Minuten dauern. In einer Verteidigung, die nur abgelegt werden kann, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, hat der Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände in der anschließenden Diskussion zu verteidigen. Die Benotung der Verteidigung legen die beiden Betreuer der Masterarbeit fest. Bei Nichtbestehen der Verteidigung kann diese einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung der Verteidigung erneut nicht bestanden, muss auch die Masterarbeit wiederholt werden.
- (4) Für die Teilnahme am Kolloquium und die Verteidigung der Masterarbeit werden je zwei Leistungspunkte vergeben.
- (5) Die Note der Arbeit einschließlich Verteidigung setzt sich wie folgt zusammen: 80 % Bewertung der Arbeit, 20% für die Verteidigung.

## **§ 6 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend §§ 15 und 26 RPO aus den Noten der Modulprüfungen der gewählten Wahlpflichtmodule zur Spezialisierung, der Note des besten weiteren Wahlpflichtmoduls sowie des Case Study-Moduls und der Note für die Masterarbeit inklusive Verteidigung.
- (2) Die Noten für die gewählten Wahlpflichtmodule zur Spezialisierung sowie des besten weiteren Wahlpflichtmoduls gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht in die Gesamtnote ein, die Note für die

Masterarbeit wird mit 1,5-fachen und die Note für das Modul „Case Study“ mit dem halben relativen Anteil gewichtet.

## **§ 7 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) vergeben.

## **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2012/13 immatrikuliert wurden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung vom 20. Februar 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 10. Oktober 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 01. März 2013.

Greifswald, den 01. März 2013

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04. März 2013

## Qualifikationsziele der Module

### Grundlagenpflichtmodule

#### Grundlagenpflichtmodul „Geographie als Informations- und Organisationswissenschaft“ (PG 01)

- Kenntnisse über die Selektion und Transformation aus allgemeiner in räumlicher Information
- Spezialkenntnisse über räumliche Abstraktion und Orientierung als Instrument sozialer Steuerung
- Kenntnisse über Anwendung organisationsinterner und organisationsexterne Programmierung anhand von Raumabstrakten
- Koordination räumlich abgebildeter Interessen durch Analyse und Übersetzung von Raumabstraktionen
- Kenntnisse über Aufgaben und Funktion von regional-, landes- und bundeseinheitlicher Planungspraktiken unter besonderer Berücksichtigung der Fachplanungen für Freizeit- und Tourismusaktivitäten

#### Grundlagenpflichtmodul „Projektmanagement für Geographen“ (PG 02)

- Kenntnisse des Projektmanagementprozesses sowie grundlegender Projektmanagementmethoden
- Fähigkeit zur Planung und Umsetzung von Projekten
- Verbesserung der sozialen Kompetenzen der teilnehmenden Studenten durch Arbeiten in Teams
- Fähigkeit, aus eigener Erfahrung zu lernen, Selbstreflexion, Kompetenz eigenverantwortlichen Arbeitens
- Fertigkeiten der gezielten Beobachtung, Auswertung und Rückmeldung für die Zusammenarbeit
- Kenntnisse von Techniken für systematisches und effizientes Bearbeiten von Aufgaben in der Zusammenarbeit mit anderen
- Sozialkompetenz - insbesondere Gesprächsführung und Koordination
- Sichere und Kreative Anwendung von Visualisierungsmethoden

#### Grundlagenpflichtmodul „Exkursionen“ (PG 03)

- Fähigkeit zur Anwendung humangeographischer Grundlagen auf regionale Fragestellungen und die Kulturlandschaft
- Bewusstsein für wissenschaftliche Fragestellungen unter Berücksichtigung des komplexen Zusammenwirkens von wirtschafts-, siedlungs- und bevölkerungsgeographischen Prozessen, räumlicher Planung und -entwicklung und / oder Freizeit und Tourismus sowie geoökologischen Potenzialen im Exkursionsgebiet
- Fähigkeit zum Erfassen und Verstehen humangeographischer Prozesse und Probleme durch eigene Anschauung sowie durch die Auseinandersetzung mit anwendungsorientierten Fragestellungen und Lösungsansätzen vor Ort

- Verständnis für die exemplarischen über das Exkursionsgebiet hinaus reichenden humangeographischen Zusammenhänge

## **Wahlpflichtmodule zur Spezialisierung**

### Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung „Internationaler Tourismus“ (PS 01)

- Kenntnis internationaler Tourismusströme sowie deren Strukturen und Entwicklungsperspektiven
- Kenntnisse der internationalen touristischen Hotspots und ihrer Images
- Kenntnisse der Incoming- und Outgoing-Ströme Deutschlands
- Fähigkeiten, Analysen der internationalen Tourismusströme durchzuführen
- Fertigkeiten, die Incomingströme transnational in ihrer Bedeutung einzuordnen und zu bewerten

### Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung „Tourismus und Nachhaltigkeit“ (PS 02)

- Kenntnisse der Entwicklungsgeschichte des Nachhaltigen Tourismus
- Vertiefter Einblick in unterschiedliche Tourismusansätze
- Kenntnisse der Chancen und Grenzen von Nachhaltigem Tourismus
- Instrumentelle Kompetenzen hinsichtlich der generellen Operationalisierung, Umsetzung und Überprüfbarkeit von Konzepten

### Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung „Spezielle Tourismusformen“ (PS 03)

- Kenntnisse über relevante Fakten im Tourismus: Akteure, Marktsituation, Infrastruktur, rechtliche Aspekte, Marketingaspekte, spezifische Nachhaltigkeitsprobleme
- Fähigkeiten der Sensibilisierung für die Anwendung der allgemeinen Kenntnisse im Bereich Tourismus auf spezielle Tourismussektoren und dient als Vorbereitung auf eine spätere Berufsausübung in der Planung bzw. auch in touristischen Organisationen
- Fertigkeiten für das eigenständige Analysen des touristischen Potenzials von Destinationen sowie Bearbeitung von planerischen Aspekten bzw. für die Beratung von Destinationen; Problemanalyse und Erarbeitung von Lösungsstrategien, Kommunikation mit Akteuren

### Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung „Tourismus und Umweltrisiken“ (PS 04)

- Kenntnisse über Ursachen-Wirkungs-Gefüge von endogenen und exogenen Naturrisiken sowie zu Strategien der Gefährdungspotenzialabschätzung, Vorsorge und des Krisenmanagements in betroffenen Tourismusgebieten
- Fähigkeiten der Sensibilisierung für die Anwendung von Kenntnissen der physischen Geographie im Bereich Tourismus und für eine realistische Bewertung von Naturrisiken sowie für kurz- bis langfristige Vorsorgemaßnahmen sowie der Berücksichtigung bei Planungstätigkeiten.
- Fertigkeiten für die eigenständigen Analysen zum Gefährdungspotenzial einer Destination, Erarbeitung von Strategien zur Risikominimierung bzw. zum

Schutz von Personen und Infrastruktur sowie Erstellung von Kommunikations- und Maßnahmeplänen für betroffene Destinationen

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung „Methoden der Raum- und Regionalanalyse“ (PS 05)

- Kenntnisse der relevanten Theorien, Modelle und Ansätze der Analyse
- Überblick über primär-, sekundärstatistische sowie qualitative Verfahren
- Kenntnisse der wichtigsten Informationsquellen
- Instrumentelle Kompetenzen hinsichtlich der Anwendung von Indikatorensätzen und der Durchführung von Regionalanalysen
- Kenntnisse der neuesten Ansätze und Möglichkeiten des IT Tourismus

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung „Regionale Geographie in Nord- und Osteuropa“ (PS 06)

- Fachkenntnisse regionalanalytischer und geographie-theoretischer Ansätze in Nord- und Osteuropa, einschließlich Russlands
- Kenntnisse über naturräumliche Ausstattung, der Wirtschaft, der politisch-administrativen Strukturen und der humangeographisch bedingten Probleme dieses Raums (z. B. Infrastruktur, Tourismus, Regional Management und Regional Marketing)
- Fähigkeit zur Umsetzung der regionalgeographischen Kenntnisse in die Bearbeitung angewandter Fragestellungen

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung „Planungstheorie und Vergleichende Raumplanung“ (PS 07)

- Kenntnisse über planungstheoretische Ansätze und die entsprechenden Methoden
- Spezialkenntnisse über Formen der nationalen und internationalen Standortkonkurrenz
- Spezialkenntnisse über Regionalentwicklung und Planungsinstitutionen im internationalen Vergleich
- Kenntnisse über regionale Entwicklung als Langzeiteffekt von Counterpart Planning
- Fähigkeit zur Strukturierung von Counterpart Planning von Unternehmen, Verbänden und Gebietskörperschaften
- Kenntnisse über Entscheidungs- und Planungsebenen sowie Planungssektoren
- Fähigkeit, Elemente verschiedener Planungssubjekte, Planungsebenen, Planungssektoren und nationaler Planungssysteme zu strukturieren, zu moderieren und miteinander kompatibel zu gestalten

### Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung „Ländlicher Raum“ (PS 08)

- Kenntnisse über Tourismus, Landwirtschaft, Rohstoffwirtschaft und dispers erbrachte Dienstleistungen als Nutzer Ländlicher Räume
- Kenntnisse über Infrastruktur und administrative Strukturen im Ländlichen Raum
- Kenntnisse über die Differenzierung ländlicher Räume im Planungsdiskurs:
  - LR mit starker Wirtschaftskraft (z. B. Tourismus, Spezialkulturen)
  - Landstädte
  - LR entlang überregionaler Verkehrsachsen
  - dünn besiedelter LR
- Kenntnisse der Besitz-, Organisations- und Planungsstrukturen in bzw. außerhalb ländlicher Räume – LR und seine Rolle als Ergänzungsraum für Stadtwirtschaft
- Kenntnisse über die historische Entwicklung ländlicher Räume in verschiedenen Regionen – z. B. West-/Ostdeutschland
- Fähigkeit, Akteure und Interessenträger im Ländlichen Raum zu identifizieren und ihre Aktivitäten moderativ, stimulatив und direktiv für eine optimale Regionalentwicklung zu nutzen

### Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung „Stadtregionen und Metropolen“ (PS 09)

- Kenntnisse über Grundlagen und Stadien der Urbanisierung in verschiedenen Gesellschaften
- Kenntnisse über wirtschaftliche Determinanten in Stadtregionen und Metropolregionen – Konzerne, Arbeitsteilung, Agglomerationsvorteile
- Kenntnisse über Infrastruktur und administrative Strukturen in Stadtregionen und Metropolregionen
- Kenntnisse über Stratifizierung, Segregation und räumliche Funktionalisierung in städtischen Gesellschaften
- Fähigkeit, Akteure und Interessenträger in Stadtregionen und Metropolen zu identifizieren und ihre Aktivitäten moderativ, stimulatив und direktiv für eine optimale Regionalentwicklung zu nutzen

### **Weitere Wahlpflichtmodule**

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Gesundheitstourismus“ (W 01)

- Kenntnisse über Grundzüge des deutschen Gesundheitstourismus in Angebot und Nachfrage, sowie aus institutioneller Sicht
- Kenntnisse über die Unterschiede zwischen deutschem und internationalen Gesundheitstourismus
- Fähigkeiten für das Erkennen von aktuellen Trends des Gesundheitstourismus im gesamttouristischen Kontext
- Fertigkeiten für das Einordnen von verschiedenen touristischen Umfeldern in marktfähige Produkte vor dem Hintergrund der Struktur der Destinationen

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Einführung in das Marketing“ (W 02)

- Kenntnisse der Begriffe und Denkkonzepte des Marketings
- Grundkenntnisse im strategischen Marketing und lösen ausgewählte, operative Marketing-Mix-Probleme

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Computerkartographie“ (W 03)

- Grundkenntnisse der Kartographie, Computerkartographie und Geographischer Informationssysteme
- Befähigung, Karten und digitale Geodaten sachgerecht produzieren, gestalten und auswerten zu können

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Angewandte Geoinformatik“ (W 04)

- Erweiterte theoretische und praktische Kenntnisse Geographischer Informationssysteme, u. a. WebGIS
- Fachkompetenz, ein eigenes GIS-Projekt für Fragestellungen aus den Bereichen der Geographie, Geologie oder Landschaftsökologie aufzusetzen und zu präsentieren

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Privatrecht I“ (W 05)

- Anwendungsbezogene Kenntnisse wirtschaftlich relevanter Bereiche des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts
- Fähigkeit, einfache juristische Fälle selbstständig zu lösen und dialogfähig mit Juristen zu werden

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Privatrecht II“ (W 06)

- Kenntnisse wirtschaftlich relevanter Bereiche des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts
- Fähigkeit, einfache juristische Fälle selbstständig zu lösen und dialogfähig mit Juristen zu werden

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Nachhaltigkeitsökonomie“ (W 07)

- mikroökonomische Kenntnisse in Bezug auf die ökonomische Bewertung von Natur- und Landschaftsressourcen sowie für die Bewertung von Eingriffen aller Art in die Landschaft erworben
- Konfliktpotential und die Kompromisspielräume im Zusammenhang mit Naturschutzansprüchen kennengelernt und sind fähig ihre theoretischen und empirischen Kenntnisse selbstständig und kreativ auf Bewertungsprobleme aller Art in Natur und Landschaft anzuwenden

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Slawistik I“ (W 08)

- Grundkenntnisse der jeweilig studierten Sprache (Tschechisch, Polnisch, Russisch, Ukrainisch), d.h. sprachliche Kompetenzen, die zur Textrezeption und Textproduktion und zur Dialogführung, vor allem zu Alltagsthemen, befähigen
- Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur des Landes der gewählten Sprache sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen. Sie sind in der Lage, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Slawistik II“ (W 09)

- Erweiterte Kenntnisse der Grammatik und Lexik, die dem Erfassen und Wiedergeben komplizierterer Zusammenhänge der gewählten Fremdsprache (Tschechisch, Polnisch, Russisch, Ukrainisch) dienen
- Wiedergabe geschriebener und gesprochener Informationen zu ausgewählten Themen. Zusammenhängendes Sprechen
- Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur des Landes der gewählten Sprache sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen
- Lage, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Slawistik III“ (W 10)

- Verständnis und Produktion komplexer Texte der gewählten Fremdsprache (Tschechisch, Polnisch, Russisch, Ukrainisch), Übersetzungen aus der Fremdsprache und in die Fremdsprache
- Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur des Landes der gewählten Sprache sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen
- politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Slawistik IV“ (W 11)

- Verständnis und Produktion komplexer Texte der gewählten Fremdsprache (Tschechisch, Polnisch, Russisch, Ukrainisch), Übersetzungen aus der Fremdsprache und in die Fremdsprache

- Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur des Landes der gewählten Sprache sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen
- politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Fennistik I“ (W 12)

- Grundlegende finnische Sprachkenntnisse; pragmlinguistische Grundkompetenzen (A1)
- Grundkenntnisse zur Geschichte, der geographisch-politischen Struktur und Kultur Finnlands. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Fennistik II“ (W 13)

- Erweiterte finnische Sprachkenntnisse; Erweiterter Wortschatz; Ausgebaute sprachliche Fähigkeiten (A2)
- Wiedergabe geschriebener und gesprochener Informationen zu ausgewählten Themen. Zusammenhängendes Sprechen
- Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur des Landes der gewählten Sprache
- Fähigkeit, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Fennistik III“ (W 14)

- Vertiefte finnische Sprachkenntnisse; Beherrschung des Finnischen in wichtigen Kommunikationssituationen (B1)
- Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur Finnlands
- Fähigkeit, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Fennistik IV“ (W 15)

- Verständnis und Produktion komplexer Texte in finnischer Sprache, Übersetzungen aus dem Finnischen und ins Finnische (B1)

- Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur des Landes der gewählten Sprache sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen
- Fähigkeit, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Skandinavistik I“ (W 16)

- elementare Sprachverwendung des Dänischen, Norwegischen oder Schwedischen I (A1)
- exemplarische Kenntnisse zu Sprachwissenschaft oder Landeskunde, Geschichte und Kultur Nordeuropas

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Skandinavistik II“ (W 17)

- elementare Sprachverwendung des Dänischen, Norwegischen oder Schwedischen II (A2)
- weitere exemplarische Kenntnisse zur Literaturwissenschaft oder Landeskunde, Geschichte und Kultur Nordeuropas sowie Kenntnisse zur Literatur

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Skandinavistik III“ (W 18)

- selbständige Sprachverwendung des Dänischen, Norwegischen oder Schwedischen I (B1)
- exemplarische Kenntnisse zu Sprache, Literatur, Geschichte, Landeskunde und Kultur Nordeuropas

#### Weiteres Wahlpflichtmodul „Skandinavistik IV“ (W 19)

- selbständige Sprachverwendung des Dänischen, Norwegischen oder Schwedischen II (B2)
- weitere exemplarische Kenntnisse zu Sprache, Literatur, Geschichte, Landeskunde und Kultur Nordeuropas

#### Case Study-Modul (CSM)

- Kenntnisse von potenziellen Berufsfeldern und Arbeitgebern
- Befähigung zu komplexer geographischer und/oder sozialwissenschaftlichen Datenerhebungen z.B. in den Bereichen
  - Geographie der Freizeit und des Tourismus
  - Regionales Gesundheits- und Freizeitmanagement
  - Regionalentwicklung
  - Raumordnung und Landesplanung

- in Kooperation mit einer touristischen Destination oder Organisation oder im Rahmen eines umfassenderen Projektes

oder

- Kooperationen (DAAD, ERASMUS, Socrates, Intensivprogramme EU) im Rahmen des Universitätsschwerpunktes Nord- und Osteuropa
- Einsatz erlernter geo- und sozialwissenschaftlicher Instrumente, Methoden und Lösungsansätze in interdisziplinären Netzwerken
- Eigenständige Beiträge zur Internationalisierung auf organisatorischer Grundlage der Universitätspartnerschaften